

Merkblatt:

Antrag auf Erteilung der ärztlichen, zahnärztlichen oder pharmazeutischen Approbation – Abschluss der Ausbildung außerhalb der Europäischen Union –

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt und dauerhaft in Ihrem Beruf tätig werden möchten, benötigen Sie eine **Approbation**.

Die **Approbation** wird unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit erteilt, wenn

- Sie eine **abgeschlossene ärztliche / zahnärztliche / pharmazeutische Ausbildung** nachweisen und über einen gleichwertigen Ausbildungsstand verfügen. Wenn Ihre Ausbildung gutachterlich überprüft werden kann, wird festgestellt, ob wesentliche Unterschiede gegenüber einer deutschen Ausbildung vorliegen. Sofern Ihre Ausbildung nicht überprüfbar oder nicht gleichwertig ist, können Sie Ihren Kenntnisstand mit einer Gleichwertigkeitsprüfung (**Kenntnisprüfung**) nachweisen, die an die deutsche Abschlussprüfung angelehnt ist. Sie haben auch die Möglichkeit, auf die Prüfung der Unterlagen zu **verzichten** und die Kenntnisprüfung zu absolvieren.
- Sie sich nicht eines **Verhaltens** schuldig gemacht haben, aus dem sich Ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt.
- Sie zur Ausübung des Berufs **gesundheitlich geeignet** sind.
- Sie über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen **Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügen. Erforderlich sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 mit Fachsprachkenntnissen auf dem Niveau C 1. Es ist daher ein **Zertifikat** über das Bestehen einer Prüfung auf dem Niveau B 2 vorzulegen. Die Fachsprachkenntnisse werden durch das Bestehen der **Fachsprachprüfung** nachgewiesen, die bei den Kammern angeboten wird und zu der Sie von der Bezirksregierung angemeldet werden können, wenn Sie den Antrag auf Approbation gestellt haben.

Im Rahmen des Approbationsverfahrens besteht die Möglichkeit, Ihnen eine **Berufserlaubnis** für eine nichtselbstständige und nichtleitende Tätigkeit unter Anleitung Verantwortung und Aufsicht zu erteilen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie über eine abgeschlossene ärztliche/zahnärztliche/pharmazeutische Ausbildung verfügen und Ihre fachsprachlichen Kenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme an der Fachsprachenprüfung bei der entsprechenden Kammer nachgewiesen haben. Eine Erteilung kommt für maximal zwei Jahre in Betracht.

Für den Antrag auf Erteilung der Approbation werden die folgenden Unterlagen benötigt:

Die Unterlagen sind grundsätzlich in Form einer amtlich beglaubigten Kopie der deutschen Übersetzung vorzulegen:

1. Schriftlicher, persönlich unterschriebener Antrag in deutscher Sprache auf Erteilung der Approbation und ggf. einer Berufserlaubnis (Datum und Unterschrift; **Anlage 1 - DS**),
2. Schriftliche, formlose Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Hiermit erkläre ich, dass ich nicht vorbestraft bin und dass weder ein gerichtliches Strafverfahren noch ein

staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen mich anhängig ist." (Datum und Unterschrift; **Anlage 2 - DS**),

3. Schriftliche, formlose, persönlich unterschriebene Erklärung, dass Sie in der Vergangenheit in Deutschland noch keinen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt haben (Datum und Unterschrift; **Anlage 2 - DS**),
4. Schriftliche, formlose, persönlich unterschriebene Erklärung, dass Sie in der Bundesrepublik Deutschland noch kein Medizinstudium begonnen haben und nicht endgültig durch die ärztliche Vor-/Prüfung gefallen sind (Datum und Unterschrift; **Anlage 2 - DS**),
5. Aktueller, tabellarischer, persönlich unterschriebener Lebenslauf (darin sind Studium und der berufliche Werdegang lückenlos darzustellen),
6. Identitätsnachweis (z. B. Reisepass oder Ausweis). Der Nachweis soll mindestens den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und ein Lichtbild enthalten; Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können auf der Kopie geschwärzt werden,
7. Geburtsurkunde / Auszug aus dem Familienbuch
8. Bei Namensänderung: Nachweis / Urkunde über die Änderung des Namens,
9. Glaubhaftmachung der beabsichtigten Tätigkeitsaufnahme im jeweiligen Regierungsbezirk (Dieser Nachweis kann beispielsweise durch die Vorlage einer Anstellungsbestätigung eines Krankenhauses oder einer Praxis im jeweiligen Regierungsbezirk oder analoge Nachweise, die die beabsichtigte Aufnahme einer Berufstätigkeit im jeweiligen Regierungsbezirk nachvollziehbar belegen können, erbracht werden.),
10. Bei bereits längerem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten in Deutschland zusätzlich ein Führungszeugnis der Belegart „O“ gem. § 30 Abs. 5 BZRG. Es ist zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt. Bitte unbedingt den Verwendungszweck „Dezernat 24 – Approbationen“ sowie die Adresse der zuständigen Bezirksregierung angeben,
11. Aktuelle ärztliche Bescheinigung über Ihre gesundheitliche Eignung zur Ausübung Ihres Berufs (die Bescheinigung darf nicht früher als drei Monate vor Antragstellung ausgestellt worden sein; **Anlage 3 - DS**),
12. Strafregisterauszüge aus allen Länder, in denen Sie innerhalb der letzten 5 Jahre ärztlich/zahnärztlich/pharmazeutisch tätig waren (die Bescheinigung darf bei der Ausreise aus dem jeweiligen Land nicht älter als drei Monate sein),
13. Bescheinigung der obersten Gesundheitsbehörden aus den Ländern, in denen Sie bereits ärztlich/zahnärztlich/pharmazeutisch tätig geworden sind, dass keine berufs- oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegen Sie getroffen oder eingeleitet wurden (sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung),
14. Bescheinigung der obersten Gesundheitsbehörde aus Ihrem Heimatland/Studienland, dass Sie zur uneingeschränkten Ausübung des Berufes berechtigt sind,
15. Bescheinigung über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift eines Sprachinstitutes, Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmes für Sprachen (GER) – diese Bescheinigung ist zur Anmeldung zur Fachsprachenprüfung erforderlich,
16. Nachweise über die abgeschlossene Ausbildung:
 - a) Diplom,
 - b) detaillierte Fächerauflistung, mit Angabe der pro Fach gelehrten Stundenzahl,

- c) Fächer- und Notenübersicht,
 - d) Nachweis über die Ableistung der praktischen Ausbildung.
17. Nachweis über eine Anerkennung der Ausbildung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, falls vorhanden
18. Sofern eine gutachterliche Überprüfung der absolvierten Ausbildung möglich ist:
- a) Vorlage des für Ihren Studienzeitraum gültigen Lehrplanes, Curriculum, Syllabus etc., aus denen Inhalte, Art und Weise von deren Vermittlung sowie Häufigkeit, Art und Weise der Prüfungen hervorgehen,
 - b) Programmablauf zum Nachweis über die Ableistung der praktischen Ausbildung
 - c) Qualifizierte Dienstzeugnisse über die bisher ausgeübten Tätigkeiten mit amtlich beglaubigten Kopien der Übersetzungen,
 - d) Teilnahmebescheinigungen über besuchte Fortbildungen, falls vorhanden,
 - e) Kostenübernahmeerklärung für die Anfertigung eines Gutachtens über die Gleichwertigkeit der erworbenen ärztlichen / zahnärztlichen / pharmazeutischen Ausbildung gegenüber der deutschen ärztlichen / zahnärztlichen / pharmazeutischen Ausbildung (**Anlage 4 - DS**).

Die unter den Nummern 12, 13, 14, 16, 17 und 18 a, b, c + d benannten Dokumente sind in Form einer **qualifizierten Übersetzung** vorzulegen.

Die unter den Nummern 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 a, b, c + d genannten Dokumente sind als **amtlich beglaubigte Kopie** vorzulegen.

Neben der Approbation bzw. einer Berufserlaubnis benötigen Sie einen Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Die Ausübung der Tätigkeit ohne diese Berechtigungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 404 Abs. 2 SGB III dar, die nach § 404 Abs. 3 SGB III mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

Hinweis: Die eingereichten Dokumente werden zum Bestandteil der Verwaltungsakte und können daher nicht zurückgegeben werden.

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen notwendig sein.

Zuständigkeitsbereich:

Die Bezirksregierung Köln ist für die Bearbeitung von Approbationsanträgen für die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis sowie für die kreisfreien Städte Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen zuständig.

Antragsform:

Bitte reichen Sie Ihre Antragsunterlagen postalisch ein. Eine Bearbeitung per E-Mail übersandter Unterlagen ist nicht möglich.

Beglaubigte Kopie:

Anerkennungsfähig sind nur Beglaubigungen, die von einer zuständigen Behörde vorgenommen worden sind. Beglaubigungen durch Kirchen, Schulen, Studentenwerke, Verbände etc. gelten nicht als amtliche Beglaubigungen. Anerkennungsfähig sind beispielsweise Beglaubigungen, die durch Stadt- und Gemeindeverwaltung oder im

Ausland vorgenommene Beglaubigungen durch die Deutsche Botschaft vorgenommen wurden.

Legalisation oder Haager Apostille:

Die Echtheit der ausländischen Urkunden ist grundsätzlich durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu bestätigen.

Übersetzungen:

Qualifizierte Übersetzung z. B. von einer in Deutschland gerichtlich ermächtigten Person (<http://www.gerichts-dolmetscher.de/suche.jsp>) oder einem Übersetzer aus dem Ausland, der von der deutschen Auslandsvertretung anerkannt ist. Eine im Ausland gefertigte Übersetzung steht einer qualifizierten Übersetzung gleich, wenn die diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung bestätigt.

Ihre **Ansprechpartner/-in** finden Sie auf der folgenden Internetseite:

https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit_und_soziales/approbationen_und_berufserlaubnisse/approbation_nrw/koeln/index.html

Postanschrift:

Bezirksregierung Köln
Dezernat 24 – Approbationen
50606 Köln

Persönliche Sprechstundenzeiten:

Ohne vorherige Terminvereinbarung während der folgenden Sprechzeiten im Gebäude Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln:
donnerstags von 8:30 Uhr bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr.

(Name)	(Vorname)
(Straße, Hausnummer)	
(PLZ, Ort)	
(E-Mailadresse)	(Telefon)

**Bezirksregierung Köln
-Dezernat 24-
50606 Köln**

Antrag
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Hiermit beantrage ich die

- Erteilung der **Approbation** als
- Ärztin/Arzt gem. § 3 Bundesärzteordnung (BÄO)
 - Zahnärztin/Zahnarzt gem. § 2 Zahnheilkundegesetz (ZHG)
 - Apothekerin/Apotheker gem. § 4 Bundesapothekerordnung (BApO)
- Erteilung der **Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung** des
- Ersterteilung Verlängerung / Umschreibung
 - ärztlichen Berufs gem. § 10 Bundesärzteordnung (BÄO)
 - zahnärztlichen Berufs gem. § 13 Zahnheilkundegesetz (ZHG)
 - Apothekerberufs gem. § 11 Bundesapothekerordnung (BApO)

Beabsichtigter Tätigkeitsort: _____

- Einstellungsbestätigung des zukünftigen Arbeitgebers oder
- analoge Nachweise, die die Aufnahme einer beabsichtigten Berufstätigkeit im hiesigen Regierungsbezirk nachvollziehbar belegen können, liegen bei.

Weitere Angaben zur Person:

Geburtsdatum:	
Geburtsort/-land:	
ggf. Geburtsname:	
Staatsangehörigkeit:	
In der Bundesrepublik Deutschland seit:	

Angaben zum Studium:

Studienland:	
Universität:	
Studienzeitraum:	

Angaben über berufliche Tätigkeiten seit Abschluss der Ausbildung:

von	bis	als	in

Sind Sie in Ihrem Heimatland berechtigt den Berufs als _____
 uneingeschränkt auszuüben? () Ja () Nein

In der Bundesrepublik Deutschland bereits tätig seit: _____

Bereits erhaltene Berufserlaubnisse:

Behörde	von	bis

(zutreffendes bitte ankreuzen)

() Ich verzichte hiermit auf die Beauftragung eines Gutachters, um die Gleichwertigkeit meines Ausbildungsstandes festzustellen.

oder

() Ich beantrage hiermit die Überprüfung der Gleichwertigkeit meines Ausbildungsstandes im Gutachterverfahren festzustellen.

Hinweis zur Datenverarbeitung:

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine persönlichen Informationen zur Bearbeitung des Antrags erforderlich sind und hierfür gespeichert werden. Meine Angaben werden ggf. an die zuständige Kammer u. a. weitergegeben, soweit dies für die Antragsbearbeitung erforderlich ist. Meine hier erklärte Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen, bin mir aber bewusst, dass mein Antrag dann ggf. nicht oder nicht unter Berücksichtigung der dann fehlenden Angaben bearbeitet werden kann. Die weitergehenden Informationen zu meinen Rechten unter <http://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/index.html> habe ich zur Kenntnis genommen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

(Name) (Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

(E-Mailadresse) (Telefon)

**Bezirksregierung Köln
-Dezernat 24-
50606 Köln**

Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich nicht vorbestraft bin und dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren, kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren und kein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet ist.

(Ort und Datum) (Unterschrift)

Erklärung

Ich habe (in der Vergangenheit und derzeit) bei folgenden Behörden einen entsprechenden Antrag gem. BÄO, ZHG, BApO gestellt bzw. eine Erlaubnis erhalten:

(Name und Sitz der Behörde/n)

() Ich habe bisher noch keinen entsprechenden Antrag gestellt

(Ort und Datum) (Unterschrift)

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht im Rahmen eines Medizin-, Zahnmedizin-, Pharmaziestudiums in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden habe.

(Ort und Datum) (Unterschrift)

(Name)

(Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

(E-Mailadresse)

(Telefon)

**Bezirksregierung Köln
-Dezernat 24-
50606 Köln**

Ärztliche Bescheinigung

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Nach eingehender Untersuchung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die/der Obengenannte in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des

- ärztlichen
- zahnärztlichen
- pharmazeutischen

Berufes ungeeignet ist.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)



Arztstempel

(Name)

(Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

(E-Mailadresse)

(Telefon)

**Bezirksregierung Köln
-Dezernat 24-
50606 Köln**

Kostenübernahmeerklärung (zutreffendes bitte ankreuzen)

Hiermit erkläre ich, dass ich die Beauftragung der Anfertigung eines Gutachtens über die Gleichwertigkeit meiner

- () ärztlichen
- () zahnärztlichen
- () pharmazeutischen

Ausbildung gegenüber der entsprechenden deutschen Ausbildung wünsche.

Ich erkläre, dass ich sämtliche Kosten für die gutachterliche Überprüfung der Gleichwertigkeit meiner Ausbildung übernehme.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)